

§ 22 WeinFöGewV — Vor-Ort-Kontrollen

Weinförderverordnung

Stand: 25.10.2024 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Soweit in diesem Abschnitt Stichprobenkontrollen vorgesehen sind, haben die zuständigen Stellen auf der Grundlage einer geeigneten Stichprobe Vor-Ort-Kontrollen ausgewählter Maßnahmen durchzuführen.
- (2) Vor-Ort-Kontrollen nach Absatz 1 sind in der Regel vor Tätigkeit der Abschlusszahlung für eine Maßnahme vorzunehmen.
- (3) Vor-Ort-Kontrollen können angekündigt werden, sofern dies ihrem Zweck oder ihrer Wirksamkeit nicht zuwiderläuft.

Zitiervorschlag: § 22 WeinFöGewV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/WeinF%C3%B6GewV/22>